

## **Gebührenordnung für die Märkte der Stadt Dillenburg**

Auf Grund der §§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) hat die Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2009 die folgende Satzung (Gebührenordnung) für die Märkte der Stadt Dillenburg beschlossen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Überlassung der Standplätze auf den Märkten der Stadt Dillenburg werden Gebühren (Marktstandsgelder) erhoben. Das Marktstandsgeld wird von Einheimischen wie Ortsfremden gleichermaßen erhoben.

### **§ 2 Gebührentarif**

Die Gebühren für **jeden angefangenen laufenden Frontmeter** belaufen sich bei allen Krammärkten auf **4,50 Euro**. Die Mindestgebühr für einen Marktstand beträgt **10,00 Euro**.

### **§ 3 Andere Stände**

Für unterhaltende Tätigkeiten kann eine abweichende Regelung getroffen werden; hier ist in der Regel ein Pauschalbetrag fest zu setzen.

### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

Die Erhebung des Marktstandsgeldes erfolgt entweder vorab per Gebührenbescheid, oder auf den Märkten, durch die dazu bestimmten Bediensteten, die über die Zahlung eine Quittung erteilen. Diese ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Wer die Zahlung des Standgeldes verweigert, kann vom Marktmeister des Marktes verwiesen werden.

### **§ 5 Rechtsmittel**

Gegen die Festsetzung der Gebühren oder gegen eine auf Grund dieser Gebührenordnung erlassenen Verfügung, kann der Gebührenpflichtige beim Magistrat der Stadt Dillenburg innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen.

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

**§6**  
**Offene Forderungen**

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Gebührenordnung für die Märkte der Stadt Dillenburg vom 15.11.1971 mit allen dazu ergangenen Nachträgen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dillenburg, den 18.12.2009

Der Magistrat  
gez. Lotz  
Bürgermeister